

RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1 lit a;

KFG 1967 §74 Abs1;

Rechtssatz

Bei einem verwaltungsstrafbehördlich und gerichtlich völlig unbescholtenen Berufskraftfahrer mit 30jähriger Fahrpraxis ist angesichts seines untypischen Verhaltens vor dem Unfall gegenüber seinem übrigen Verhalten im Straßenverkehr der Schluß auf eine Sinnesart des Bf nicht zulässig, daß er in Zukunft die Verkehrssicherheit durch rücksichtsloses Verhalten gefährden wird (hier: Unfall mit tödlichem Ausgang, Niederstoßen eines Fußgängers am Schutzweg).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110123.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at